



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude

1010 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 43 .GE⁹⁰ 10
Datum: 20. JUNI 1990
Verteilt 20.6.90 Neubund

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2124-01/90

Änderung des Umweltkontroll-
gesetzes; Stellungnahme

Di Nume

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zu dem vom BMUJF mit Schreiben vom 31. Mai 1990,
GZ 03 4761/3-II/4/90, vorgelegten Entwurf einer Änderung des
Umweltkontrollgesetzes zu übermitteln.

Anlagen

18. Juni 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Heck



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2

1031 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2124-01/90

Änderung des Umweltkontroll-
gesetzes; Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 31. Mai 1990, GZ 03 4761/3-II/4/90, übermittelten Entwurf einer Änderung des Umweltkontrollgesetzes nimmt der RH vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle und den allfälligen finanziellen Auswirkungen der ins Auge gefaßten Maßnahmen wie folgt Stellung:

Nach Ansicht des RH sind durch den Entwurf nicht unbeträchtliche Kosten durch erhöhten Verwaltungsaufwand (insb durch die Auskunftserteilung und eine allfällige bescheidmäßige Ablehnung eines Auskunftsbegehrens) sowie durch die Sammlung und Verarbeitung der entsprechenden Daten in einer Umweltdatenbank zu erwarten. Diese Kosten sollten, auch wenn dies mangels unmittelbar vergleichbarer Sachverhalte schwierig ist, im Sinne des § 14 BHG so genau wie möglich geschätzt werden. Mittelbar vergleichbare Erfahrungswerte ergeben sich wohl im Zusammenhang mit der allgemeinen Auskunftspflicht der Bundesverwaltung und der Führung von Datenbanken ähnlicher Größenordnung. Schätzprobleme der finanziellen Auswirkungen eines Gesetzesentwurfs entheben nicht von der Verpflichtung, gem § 14 BHG die Kosten, Aufwendungen oder Ausgaben neuer rechtsetzender Maßnahmen möglichst genau anzugeben.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

18. Juni 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]